

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 €

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften¹ Vom 18. September 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Justizgesetzes Berlin
- Artikel 7 Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst
- Artikel 8 Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst
- Artikel 9 Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen
- Artikel 10 Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst
- Artikel 11 Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste
- Artikel 12 Änderung der Sonderurlaubsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften
- Artikel 16 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- Artikel 17 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2
- Artikel 18 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsauf-

stieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2

Artikel 19 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung (Altersrentenergänzungsgesetz – AltREG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung und gilt für die beamteten Dienstkräfte des Landes sowie für beamtete Dienstkräfte der landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Richterinnen und Richter des Landes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(4) Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind keine versorgungsberechtigten Personen im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ergänzungsbetrag

(1) Auf Antrag erhalten nachzuversichernde beamtete Dienstkräfte

1. auf Lebenszeit, die nach Erfüllung der Wartezeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder
2. auf Zeit, die nach Erfüllung der für sie geltenden versorgungsrechtlichen Wartezeit

nach dem 13. Juli 2016 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, einen Ergänzungsbetrag, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung eine im Inland herkömmlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im

¹ Artikel 2 Nummer 3, 4 und 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufnehmen.

(2) Die Unmittelbarkeit des Anschlusses nach Absatz 1 wird vermutet, wenn zwischen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und der Aufnahme der Beschäftigung in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

§ 3

Ausschlussgründe

Der Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag besteht nicht, wenn das Beamtenverhältnis ohne den Antrag auf Entlassung durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch den Verlust der Beamtenrechte geendet hätte.

§ 4

Höhe des Ergänzungsbetrages

(1) Der Ergänzungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erdienten Versorgungsanwartschaft und der durch die Nachversicherung erworbenen Rentenanswartschaft.

(2) Die erdiente Versorgungsanwartschaft bemisst sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in einem Beamten- oder Richterverhältnis bei dem den Ergänzungsbetrag zahlenden Dienstherrn. Zu berücksichtigen sind auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die bei anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn für diese Dienstzeiten bereits ein Anspruch auf ein Altersgeld des Bundes oder eines anderen Dienstherrn, auf einen Ergänzungsbetrag nach diesem Gesetz oder auf eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Dienstherrn erworben wurde.

(3) Eine Nachversicherung bei einem anderen Dienstherrn für in der erdienten Versorgungsanwartschaft enthaltene ruhegehaltfähige Dienstzeiten ist in die Rentenanswartschaft einzubeziehen.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Differenzbetrag wird unter entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in einen Kapitalbetrag umgewandelt.

§ 5

Rückkehr in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin

(1) Wird eine auf Antrag entlassene beamtete Dienstkraft erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, gilt für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses der Ausschluss gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3.

(2) Wird eine auf Antrag entlassene beamtete Dienstkraft erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und wird sie auf Antrag aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, richtet sich der Anspruch auf einen Ergänzungsbetrag aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten“.

b) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Pauschale Beihilfe“.

c) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen“.

d) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag“.

e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Übergangsvorschrift zu § 76a“.

2. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 mindestens einmal auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen; § 45 gilt entsprechend. Die ärztliche Begutachtung hat spätestens vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe zu erfolgen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll oder

2. ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein vorheriges Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit besteht,

sofern im Einzelfall keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen.

(3) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen, insbesondere bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes, die Feststellung der gesundheitlichen Eignung verpflichtend auf Grund eines ärztlichen Gutachtens vorzunehmen.

(4) Vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit und vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe oder auf Lebenszeit kann in Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor Begründung eines unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe festgestellt worden ist, auf eine erneute ärztliche Begutachtung verzichtet werden, wenn sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben und die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt nicht ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung vor einer Verbeamtung auf Probe oder auf Lebenszeit empfohlen hat.

(5) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Auf ein ärztliches Gutachten kann verzichtet werden, wenn unmittelbar zuvor bereits ein Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis bestand, für das die gesundheitliche Eignung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt worden ist und sich während des vorherigen Beamten- oder Richterverhältnisses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere über

1. die Dauer und die Bedingungen der Probezeit,
2. die Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierung,
3. die Bewilligung, die Dauer und die Abgeltung des Erholungsurlaubs,
4. die Voraussetzungen und die Verfahren
 - a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) beim Verlust der Beamtenrechte und
 - c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz,
5. das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung sowie die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und
6. die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich schriftlich oder elektronisch über den Dienstort informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder 2 elektronisch erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.“

4. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die geänderten wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.“

5. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bekanntgabe des elektronischen Verwaltungsakts zum Umfang der Beihilfe kann bei elektronischer Antragstellung durch die Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Der zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Festsetzungsstelle kann bei der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke einer unverzüglichen und gleichmäßigen Belegprüfung und Festsetzung automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) einsetzen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das Risikomanagementsystem muss mindestens

1. sicherstellen, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen keine Entscheidung zu Lasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt,
2. durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur vollständig manuellen Prüfung durch beihilfebearbeitende Personen bereitstellen,
3. die Prüfung der bereitgestellten Fälle auf die rechtmäßige Festsetzung der geltend gemachten Aufwendungen durch beihilfebearbeitende Personen sicherstellen,
4. die Möglichkeit bieten, dass beihilfebearbeitende Personen Fälle für eine vollständig manuelle Prüfung auswählen können und

5. seine regelmäßige Überprüfung auf Zielerfüllung durch die Festsetzungsstelle ermöglichen.

Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senat kann“ durch die Wörter „Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt und das Wort „regeln“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Pauschale Beihilfe

(1) Auf Antrag wird anstelle einer Beihilfe nach § 76 eine pauschale Beihilfe nach den folgenden Absätzen gewährt. Mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe wird das Recht auf Leistungen nach § 76 nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen.

(2) Anspruch auf pauschale Beihilfe haben beihilfeberechtigte Personen nach § 76, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder über eine private Krankheitskostenvollversicherung verfügen und gegenüber der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle (Festsetzungsstelle) den Verzicht auf Beihilfeleistungen nach § 76 erklären. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung setzt die Gewährung der pauschalen Beihilfe voraus, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Pauschale Beihilfe kann auch zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung gewährt werden, wenn deren Leistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

(3) Die pauschale Beihilfe ist in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten zu stellen. Die pauschale Beihilfe wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Ausschlussfrist gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte nach § 103 mit Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge,
2. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach § 76 infolge
 - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fälle des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwengeld oder Vollwaisengeld, sofern nicht bereits ein eigener Beihilfeanspruch nach § 76 besteht und die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber keinen Antrag auf pauschale Beihilfe innerhalb der Ausschlussfrist gestellt hat, oder
 - c) der Versetzung von einem anderen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis einer abgeschlossenen Krankheitskostenvollversicherung für die beihilfeberechtigte Person und deren berücksichtigungsfähige Angehörige beizufügen. Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht erbracht werden, ist er spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 2 nachzureichen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht frist-

gerecht vorgelegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, dies würde eine unzumutbare Härte darstellen.

(5) Der Anspruch auf pauschale Beihilfe entsteht mit Beginn der Ausschlussfrist nach Absatz 3 Satz 4, frühestens jedoch ab Beginn der privaten Krankheitskostenvollversicherung. Die pauschale Beihilfe wird zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt. Die pauschale Beihilfe wird von der Festsetzungsstelle berechnet und festgesetzt. Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Dienstbehörde.

(6) Mit der Gewährung der pauschalen Beihilfe verzichtet die beihilfeberechtigte Person unwiderruflich auf Leistungen nach § 76. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Beihilfeansprüche berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach § 76. Unberührt bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Pflegeaufwendungen, Beihilfeleistungen im Todesfall und Ansprüche nach Absatz 13. Im Falle des Todes der beihilfeberechtigten Person, die pauschale Beihilfe bezogen hat, erhalten Hinterbliebene nur dann die pauschale Beihilfe, soweit sie nicht kraft Gesetzes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(7) Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Personen beträgt die pauschale Beihilfe die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der anspruchsberechtigten Person.

(8) Bei privater Krankheitskostenvollversicherung beträgt die pauschale Beihilfe höchstens die Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versicherten Person.

(9) Wechselt die beihilfeberechtigte Person zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung oder verändert sich der Umfang des Krankenversicherungsschutzes, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe weitergewährt.

(10) Treffen mehrere Beihilfeberechtigungen zusammen, gelten die Konkurrenzregelungen des § 76 Absatz 3 Satz 5 und 6 entsprechend. Auf die pauschale Beihilfe sind anzurechnen

1. Beiträge anderer Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger zur Krankenversicherung,
2. Zuschüsse zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses und
3. Beitragsrückerstattungen der Versicherung im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

Erstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen während der Elternzeit sind beihilfekonform zu berücksichtigen.

(11) Änderungen der Krankenversicherungsbeiträge, Beitragsrückerstattungen und Änderungen der persönlichen Verhältnisse mit Auswirkungen auf den Grund oder die Höhe der pauschalen Beihilfe sind der Festsetzungsstelle unverzüglich in Textform oder elektronisch mitzuteilen, soweit hierfür ein Zugang eröffnet worden ist. Die Festsetzungsstelle fordert die beihilfeberechtigte Person einmal jährlich auf, die für den Anspruch auf pauschale Beihilfe und deren Höhe maßgeblichen Angaben zu aktualisieren und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die bis zum Stichtag mitgeteilten oder der Festsetzungsstelle sonst bekannt gewordenen Änderungen werden gebündelt berücksichtigt. Die pauschale Beihilfe wird auf dieser Grundlage jeweils einmal jährlich zum Stichtag mit Wirkung für die Zukunft neu berechnet und festgesetzt. Ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Monat wird die pauschale Beihilfe in der neu festgesetzten Höhe gezahlt. Soweit in Satz 1 bezeichnete Änderungen dazu geführt haben, dass zwischen zwei Festsetzungzeitpunkten eine Über- oder Unterzahlung der pauschalen Beihilfe erfolgt ist, findet eine Verrechnung mit künftigen Zahlun-

gen der pauschalen Beihilfe statt oder wird eine entsprechende Nachzahlung festgesetzt.

(12) Ungeachtet des Verzichts nach Absatz 6 bleiben Ansprüche auf Beihilfe zu Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, und zur Milderung besonderer Härten nach Absatz 13 bestehen.

(13) In besonderen Härtefällen kann ergänzend Beihilfe nach § 76a gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Ablehnung der Beihilfe unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Aufwendungen nicht vom Leistungskatalog der Krankheitskostenvollversicherung umfasst sind. Über das Vorliegen eines besonderen Härtefalls entscheidet die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

(14) Die für grundsätzliche beihilferechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung regelt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für grundsätzliche gesundheitliche und pflegerische Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der pauschalen Beihilfe.

(15) Im Falle der Gewährung einer pauschalen Beihilfe gelten die §§ 2 bis 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend.“

8. In § 77 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „zulassen“ ein Semikolon und die Wörter „insbesondere können für Bahnfahrten von mindestens vier Stunden die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Beförderungsklasse erstattet werden“ eingefügt.

9. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen

(1) Beamtinnen und Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub, insbesondere dessen Dauer und Berechnung, die Voraussetzungen für die Gewährung, dessen Verfall sowie das Verfahren, die Voraussetzungen und den Umfang einer Abgeltung.

(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere dessen Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren und bestimmt, ob und inwieweit die Besoldung fortgezahlt wird und der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge während eines Sonderurlaubs unberührt bleibt.

(3) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge bleibt bestehen.“

10. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Personalaktendaten einschließlich der Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenver-

kehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist zulässig,

1. soweit die Verarbeitung erforderlich ist für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben und
2. wenn die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der Verantwortliche hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Die Erteilung des Auftrags einschließlich der Erteilung eines Unterauftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(3) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Verantwortlichen anderenfalls Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die übertragenen Aufgaben erheblich wirtschaftlicher erledigen kann und
2. die beim Auftragsverarbeiter mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.“

11. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Übermittlung von Personalaktendaten ist nur im erforderlichen Umfang nach Maßgabe der Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig; dies gilt für alle Personalentscheidungen einschließlich Stellenbesetzungsverfahren.“

bb) Die neuen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Übermittlung ist auf die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten zu beschränken. Eine vollständige Übermittlung der Personalakte ist unzulässig, soweit eine Übermittlung einzelner Aktenteile zur Zweckerfüllung ausreicht. Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dürfen nur übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und die Übermittlung für den jeweiligen Zweck unerlässlich ist. Für Auskünfte aus Personalaktendaten gelten die Sätze 1 bis 3 und Absatz 1 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.“

c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

12. In § 90 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Erholungsurlaub“, das Wort „Erkrankungen“, eingefügt.

13. § 97 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „das Amt“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

14. § 103 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus können allen Polizeivollzugskräften zur Erhaltung der Gesundheit Vorsorgekuren gewährt werden.“

15. Dem § 106 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Anwärterinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes findet § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf alle Feuerwehrkräfte.“

16. § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107

Justizvollzugskräfte

(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) des mittleren Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.

(2) Auf Justizvollzugskräfte findet § 105 entsprechende Anwendung.

(3) Auf Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Justizvollzugskräfte, die im Rahmen eines Praxisaufstiegs nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes die Befähigung für ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 erworben haben, das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.

(5) Abweichend von § 38 Absatz 1 erreichen die Justizvollzugskräfte, die mit der Besoldungsgruppe A 11 in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übergeleitet wurden, die Regelaltersgrenze mit 61 Jahren, sofern ihre Dienstzeit bis zum Erreichen dieser Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Justizvollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.“

17. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Übergangsvorschrift zu § 76a

Für beihilfeberechtigte Personen, bei denen das nach § 76a Absatz 3 Satz 4 maßgebliche Ereignis bereits vor dem 1. Oktober 2026 eingetreten ist, gilt abweichend von § 76a Absatz 3 Satz 2 eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Die Ausschlussfrist beginnt am 1. Oktober 2026. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, wird die pauschale Beihilfe ab dem 1. Oktober 2026 gewährt.“

Artikel 3

Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

§ 6 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die erweiterte Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes oder“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „4 und 4a“ durch die Angabe „4, 4a und 4b“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 8 Nummer 3 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „Nummer 1, 3 oder 4“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Beamtinnen und Beamte, denen das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach Absatz 4a verliehen wurde, können durch Entscheidung der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde die Befähigung erlangen, Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und höher verliehen zu bekommen sowie auch auf Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs eingesetzt zu werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mit Besoldungsgruppe A 15 oder höher bewertet ist, oder für einen Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs, der mindestens den Anforderungen des ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich teilgenommen hat,
2. die Beamtin oder der Beamte das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für mindestens vier Jahre oder das erste Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für mindestens drei Jahre innehat,
3. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt und
4. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, davon mindestens sechs Monate auf einem Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs.

Die nach Satz 1 Nummer 3 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 2. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 gekürzt werden, wobei die mindestens sechsmonatige Erprobung auf einem Dienstposten außerhalb des Verwendungsbereichs gewährleistet bleiben muss. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 4 endet vorzeitig durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Während der Probezeit ist eine Beförderung nur einmal zulässig und nur, wenn die Beamtin oder der Beamte bis zum Zeitpunkt der Beförderung durchgängig Leistungen erbracht hat, die die Anforderungen in herausragender Weise über treffen.“

c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Amt“ das Wort „ab“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Anrechnung nach den Absätzen 8 und 9 entfällt befristet bis zum 31. Dezember 2031 für Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. März 2025 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung

1. für Ruhestandsbeamte ab dem für sie gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wegen Erreichens der Altersgrenze,

2. für Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen.

Ist der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamter, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt. Satz 1 gilt nicht für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.“

3. § 108c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „außerhalb der Berliner Verwaltung oder der mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 3 des Landesorganisationsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Justizgesetzes Berlin

In § 11 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Anwälte“, die Wörter „der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“, eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und den Mindeststandards der praktischen Ausbildung entsprechen, die in den von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in der 222. Sitzung vom 4. bis 6. Dezember 2024 beschlossenen Anforderungen an die Hochschulausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Stand: 10. Oktober 2024; abrufbar unter www.innenministerkonferenz.de) festgelegt sind.“

3. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „270“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „oder der gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 18c die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 18d Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes
 - § 18e Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes
 - § 18f Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten“.
2. § 2 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
 - „4. des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes,
 - 5. des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten,
 - 6. des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und
 - 7. des erweiterten Justizvollzugsdienstes.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Justizdienstes“ ein Komma und die Wörter „des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - „Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes im Fall des § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes verliehen werden.“
4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 oder zwischen denen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4, 5 und 6 möglich.“
5. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung“ durch ein Komma und die Wörter „eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung oder eine Notarfachangestelltenausbildung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d des Laufbahngesetzes die Einstellungsbehörde.“
7. Nach § 18c werden die folgenden §§ 18d bis 18f eingefügt:

„§ 18d

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung für das erste Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des Justizwachmeisterdienstes, des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens der Besoldungsgruppe A 10 entspricht, teilgenommen haben,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung mit der Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 Satzteil vor Buchstabe a erste Alternative des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sind Diplom- oder Bachelorstudiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder ein Diplom- oder Bachelorstudiengang mit Bezügen zur Informatik, sofern dieser die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erforderlich sind, vermittelt. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen.

(3) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 18e

Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den

Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom 18. September 2026 (GVBl. S. 1038).

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verkürzter Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst vom 18. September 2026 (GVBl. S. 1038) gilt entsprechend.

(5) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

§ 18f

Bewährungsaufstieg in die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt.

(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit nehmen sie an für den Bewährungsaufstieg festgelegten Lehrveranstaltungen teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 der Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bewährungsaufstieg allgemeiner Justizvollzugsdienst, erweiterter Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten und erweiterter Werkdienst an Justizvollzugsanstalten vom 18. September 2026 (GVBl. S. 1038).

(4) Am Ende der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des erweiterten Werkdienstes an Justiz-

vollzugsanstalten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).“

8. In § 20b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „270“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
9. Die Anlage (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Laufbahngruppe 1 werden die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit der jeweils zugehörigen Bezeichnung der Ämter gestrichen.
 - b) In der Laufbahngruppe 2 wird die Bezeichnung der Ämter in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Justizvollzugsinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst (erstes Einstiegsamt) Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Krankenpflegedienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Krankenpflegedienst Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 10	Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Krankenpflegedienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Krankenpflegedienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Werkdienst Justizvollzugsoberinspektorin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberinspektor im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 11	Justizvollzugsamtfrau im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtman im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 12	Justizvollzugsamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst
A 13	Justizvollzugsoberamtsrätin im erweiterten Justizvollzugsdienst, Justizvollzugsoberamtsrat im erweiterten Justizvollzugsdienst“

Artikel 9

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

§ 7 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes

vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Beförderungen

(1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 10 Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

§ 11 der Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beförderung

(1) Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschaftsunternehmen oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(2) Soweit keiner der nach Absatz 1 wahrgenommenen Dienstposten regelmäßige Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes beinhaltet hat, ist durch die Beamtin oder den Beamten eine geeignete Qualifizierung in Führungs- und Leitungskompetenzen nachzuweisen. Über die Eignung der Qualifizierung nach Satz 1 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 11 Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

In § 11 Absatz 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird die Angabe „b und c“ durch die Angabe „c und d“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „staatspolitische,“ durch die Wörter „die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sowie für“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für die Teilnahme an
 - a) Bildungsveranstaltungen, die förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veran-

staltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein, oder

- b) gemäß § 10 des Berliner Bildungszeitgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 849) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Bildungsveranstaltungen, soweit sie der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 4 und 5“ durch die Wörter „§ 4, außer Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, und nach § 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Angabe „Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b“ und das Wort „Satz“ durch die Wörter „den Sätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Auf den Urlaub nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b findet § 2 Absatz 1 bis 4, 6 und 8 des Berliner Bildungszeitgesetzes entsprechende Anwendung.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu neun“ durch die Wörter „für jedes Urlaubsjahr bis zu zehn“ ersetzt und nach dem Wort „Sonderurlaub“ ein Komma und die Wörter „davon neun“ eingefügt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei einer Beschäftigung mit anderweiter Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit mit weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche reduziert sich die Anzahl der Sonderurlaubstage entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung des Sonderurlaubs Bruchteile eines Sonderurlaubstages von 0,5 oder mehr, wird auf einen vollen Sonderurlaubstag aufgerundet.“

Artikel 13 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

In § 6 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, werden die Angabe „3 960“ durch die Angabe „4 520“, die Angabe „4 573“ durch die Angabe „5 133“, die Angabe „5 187“ durch die Angabe „5 746“, die Angabe „5 800“ durch die Angabe „6 359“ und die Angabe „6 414“ durch die Angabe „6 972“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2026 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „qualifizierten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter der Voraussetzung, dass die Summe aus Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschlag das Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn

nicht erreicht, können Anwärtersonderzuschläge in Höhe von bis zu 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Anwärterin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden dem Wortlaut das Wort „unmittelbar“ vorangestellt und nach dem Wort „als“ die Wörter „Beamten oder“ und nach den Wörtern „für die“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ein Ausscheiden vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist unschädlich bei einem unmittelbaren Wechsel in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung. Die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Zeit des Verbleibs gilt auch dann als erfüllt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter während dieser Zeit in den Vorbereitungsdienst einer höherwertigen Tätigkeit derselben Laufbahnfachrichtung eintritt und die Anwärterin oder der Anwärter nach Bestehen dieser Laufbahnprüfung als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin in der Laufbahnfachrichtung verbleibt, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahnfachrichtung in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eintritt und in der Summe der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erreicht wird. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes der höherwertigen Tätigkeit verringert nicht die erforderliche Zeit des Verbleibs. Wurde auch für den Vorbereitungsdienst der höherwertigen Tätigkeit ein Anwärtersonderzuschlag gewährt, verlängert sich die erforderliche Zeit des Verbleibs um fünf Jahre.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gründen, die“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach den Wörtern „der Beamte oder“ die Wörter „die frühere Beamtin oder der“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fünftel“ ein Komma und die Wörter „in Fällen des Absatzes 2 Satz 4 um jeweils ein Zehntel“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einer Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist eine Tätigkeit als selbständig erwerbstätige Person oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, wenn die Tätigkeit der im Vorbereitungsdienst erworbenen Befähigung entspricht und mit hoheitlichen Befugnissen vom Land Berlin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde.“

2. Anlage I (Bundesbesoldungsordnung A und B) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamte in der Laufbahn des Justizvollzugsdienstes, die durch Überleitung oder auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufgestiegen sind, erhalten die nach Absatz 1 bestimmte Stellenzulage.“

b) Nummer 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „des mittleren Dienstes“ eingefügt und das Wort „Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „und Offiziere“ durch ein Komma und die Wörter „Offiziere sowie Beamte des gehobenen Dienstes der Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 853) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am 30. September 2026 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des 30. September 2026 in die Laufbahngruppe 2 in die jeweiligen Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten, des erweiterten Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten übergeleitet.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die sich am 30. September 2026 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden, werden mit Ablauf des 30. September 2026 in die Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes übergeleitet.

(3) Die nach Absatz 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 können an einer verkürzten Einführungszeit teilnehmen, um die Befähigung für alle Ämter des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizvollzugsdienstes zu erhalten.

(4) Das Nähere über die Inhalte und den erfolgreichen Abschluss der verkürzten Einführungszeit nach Absatz 3 wird durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Zuerkennung der nach dieser Vorschrift erworbenen Befähigung für alle Ämter der Laufbahn des erweiterten Justizvollzugsdienstes erfolgt durch die für die Laufbahnfachrichtung Justizvollzugsdienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde.“

Artikel 16

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst – APOeJVD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung
- § 4 Anrechnung von erbrachten Leistungen
- § 5 Verpflichtende Teilnahme

Abschnitt 2**Zentrales Auswahlverfahren**

- § 6 Eignungsanforderungen für den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren und Anmeldung
- § 7 Inhalt und Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens
- § 8 Festlegung der Anzahl und Vergabe der Lehrgangsstellen
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Bekanntgabe der Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens und Anmeldung zum Aufstiegslehrgang

Abschnitt 3**Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise**

- § 11 Curriculum zum Praxisaufstieg
- § 12 Dauer
- § 13 Gestalt der Leistungsnachweise
- § 14 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 15 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen
- § 16 Täuschungsversuch
- § 17 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Abschnitt 4
Abschlussprüfung

- § 18 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf
- § 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Notenbildung der mündlichen Prüfung
- § 22 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 23 Niederschriften
- § 24 Prüfungserleichterungen
- § 25 Erkrankung und Säumnis
- § 26 Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 27 Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

Abschnitt 5**Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe**

- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Bekanntgabe

Abschnitt 6**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 30 Aufbewahrung
- § 31 Ausführungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung des Justizvollzugsdienstes Anwendung. Sie beschreibt das Verfahren zum Erreichen der vollen Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Praxisaufstieg).

§ 2**Zielsetzung**

Der Aufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamten, die nach den

laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, insbesondere Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete des erweiterten Justizvollzugsdienstes an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung erforderlich sind. Weiterhin sind die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben. Die Beamtinnen und Beamten sollen befähigt werden, die diesem Laufbahnzweig zugeordneten Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen und Meldung**

(1) Zum Aufstieg werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren gemeldet.

§ 4**Anrechnung von erbrachten Leistungen**

Sind auf Grund laufbahnrechtlicher Bestimmungen Anrechnungen von Leistungen möglich, führt die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin auf Antrag der Dienstbehörde Anrechnungsprüfungen durch und entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde über die Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit.

§ 5**Verpflichtende Teilnahme**

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.

(2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

Abschnitt 2
Zentrales Auswahlverfahren

§ 6**Eignungsanforderungen für den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren und Anmeldung**

(1) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, ist die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin verpflichtend. Zur Teilnahme berechtigt ist, wer die Voraussetzungen des § 18e Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 2026 (GVBl. S. 1038) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und von der jeweiligen Dienstbehörde nach näherer Bestimmung durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren angemeldet wird.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin trifft die Feststellung über den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren. Näheres zur Anmeldung und zum Verfahren der Feststellung des Zugangs ist in der Ausführungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung des erweiterten Justizvollzugsdienstes geregelt.

§ 7

Inhalt und Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens

(1) Das zentrale Auswahlverfahren umfasst

1. eine Anlassbeurteilung und

2. ein strukturiertes Auswahlverfahren.

(2) Die zu treffende Auswahlentscheidung setzt sich zu 40 Prozentpunkten aus der erreichten Punktzahl des strukturierten Auswahlverfahrens und zu 60 Prozentpunkten aus der Anlassbeurteilung zusammen.

(3) Die Durchführung des strukturierten Auswahlverfahrens ist nicht öffentlich. Zum strukturierten Auswahlverfahren werden außer den Mitgliedern der Auswahlkommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrates der Berliner Justiz, der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Berliner Justiz, der Gesamtfrauenvertretung der Berliner Justiz und der Dienststelle der Bewerberin oder des Bewerbers eingeladen. Das Beratungs- und Stimmrecht ist den Mitgliedern der Auswahlkommission vorbehalten.

(4) Näheres zum zentralen Auswahlverfahren ist in der Ausführungsvorschrift zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung des erweiterten Justizvollzugsdienstes geregelt.

§ 8

Festlegung der Anzahl und Vergabe der Lehrgangsplätze

(1) Die Anzahl der Lehrgangsplätze zum Praxisaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung fest.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, erfolgt deren Vergabe nach einem Rankingverfahren auf Grundlage der jeweils erreichten Punktzahl im Auswahlverfahren.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch die Fachaufsicht über die Ausbildung im Justizvollzug der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einberufen.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt ist,
2. einer weiteren Leiterin oder einem weiteren Leiter einer Justizvollzugsanstalt,
3. einer Vollzugsleiterin oder einem Vollzugsleiter einer Justizvollzugsanstalt,
4. einer Leiterin oder einem Leiter einer Teilanstalt einer Justizvollzugsanstalt und
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der oder dem die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten obliegt,

oder deren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Amt. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 4.

(3) Das Auswahlverfahren wird von der Leiterin oder dem Leiter der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt geleitet.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Bekanntgabe der Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens und Anmeldung zum Aufstiegslehrgang

(1) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin meldet den Dienstbehörden, ob auf Grund der erzielten Ergebnisse und der vorgegebenen Platzzahl ein Platz im Aufstiegslehrgang an die gemeldeten Beamtinnen oder Beamten vergeben werden kann.

(2) Die Anmeldung zum Aufstiegslehrgang an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfolgt durch die Dienstbehörde.

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 11

Curriculum zum Praxisaufstieg

(1) Inhalt und Umfang des Praxisaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der Praxisaufstieg gliedert sich in die folgenden acht Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Wirtschaftswissenschaften;
3. Modul 3: Effektive und effiziente Steuerung vollzuglicher Verfahrensabläufe, strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Haushaltswesen;
5. Modul 5: Verwaltung;
6. Modul 6: Führung und Personalmanagement;
7. Modul 7: Planung und Organisation;
8. Modul 8: Informations- und Kommunikationstechnologie.

§ 12

Dauer

Die regelhafte Dauer des Lehrgangs zum Praxisaufstieg beträgt 24 Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit und der Übertragung der höherwertigen Aufgaben durch die jeweilige Dienstbehörde.

§ 13

Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. Vorträgen,
4. Präsentationen,
5. Projektarbeiten und
6. Gruppenarbeiten.

§ 14

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die not- |

wendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Jedes Modul muss mit einem Leistungsnachweis bestanden werden. Dies gilt nicht für das Modul nach § 11 Absatz 2 Nummer 8.

(4) Individuelle schriftliche Leistungsnachweise werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Dabei wird das Erstgutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zugänglich gemacht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet eine oder ein von der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu bestimmende Drittgutachterin oder zu bestimmender Drittgutachter.

(5) Die Bewertung der nicht in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten der Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe gestellt und abgenommen wurde.

§ 15

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Leistungsnachweis ein drittes Mal erbracht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises hat den Ausschluss aus dem aktuellen Lehrgang zum Praxisaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 24 zu gewähren.

(4) Über eine Verlängerung der Einführungszeit entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstbehörde. Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 16

Täuschungsversuch

(1) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, eine Gutachterin oder einen Gutachter zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17

Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justiz-

vollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen den Gutachterinnen oder Gutachtern zur schriftlichen Stellungnahme (Überdenkung) und gegebenenfalls Neubewertung zu. Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4 Abschlussprüfung

§ 18

Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

(1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des Praxisaufstiegs nach § 2 entsprechen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 11 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6 genannten Module.

(3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelprüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.

(6) Die Beamtinnen und Beamten erhalten spätestens sechs Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftliche allgemeine Hinweise zu ihrer Durchführung.

(7) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 14 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus den Dozentinnen und Dozenten der zu prüfenden Module nach § 11 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzt und zum Prüfungszeitpunkt in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin oder in der die Fachaufsicht über den Justizvollzug ausübenden Abteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung tätig ist.

§ 21

Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 14 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.

§ 23

Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;
4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;
5. der wesentliche Prüfungsstoff;
6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 24

Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 25

Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 26

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungsergebnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 5**Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe**

§ 28

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Praxisaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 20 Prozent;
2. Modul 2: 5 Prozent;
3. Modul 3: 20 Prozent;

4. Modul 4: 10 Prozent;
5. Modul 5: 20 Prozent;
6. Modul 6: 20 Prozent;
7. Modul 7: 5 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 – 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 – 2,49 = gut (2);
3. 2,50 – 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 – 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 – 5,49 = mangelhaft (5);
6. 5,50 – 6,00 = ungenügend (6).

§ 29

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des Praxisaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des Praxisaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

§ 31

Ausführungsvorschriften

Das Nähere zum zentralen Auswahlverfahren regelt die Ausführungsvorschrift.

Artikel 17

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes für den verkürzten Praxisaufstieg zum Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung verkürzter Praxisaufstieg erweiterter Justizvollzugsdienst – APOeJVDÜbergangsVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- | | |
|-----|--------------------------|
| § 1 | Anwendungsbereich |
| § 2 | Zielsetzung |
| § 3 | Meldung |
| § 4 | Verpflichtende Teilnahme |

- | | |
|-----|---|
| § 5 | Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze |
|-----|---|

Abschnitt 2

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

- | | |
|------|--|
| § 6 | Curriculum zum verkürzten Praxisaufstieg |
| § 7 | Dauer |
| § 8 | Gestalt der Leistungsnachweise |
| § 9 | Bewertung der Leistungsnachweise |
| § 10 | Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen |
| § 11 | Täuschungsversuch |
| § 12 | Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen |

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

- | | |
|------|--|
| § 13 | Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf |
| § 14 | Zulassung zur mündlichen Prüfung |
| § 15 | Prüfungskommission |
| § 16 | Notenbildung der mündlichen Prüfung |
| § 17 | Wiederholung der mündlichen Prüfung |
| § 18 | Niederschriften |
| § 19 | Prüfungserleichterungen |
| § 20 | Erkrankung und Säumnis |
| § 21 | Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung |
| § 22 | Einwendungen gegen die mündliche Prüfung |

Abschnitt 4

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

- | | |
|------|------------------------|
| § 23 | Bildung der Gesamtnote |
| § 24 | Bekanntgabe |

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- | | |
|------|--------------|
| § 25 | Aufbewahrung |
|------|--------------|

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung, die sich am 30. September 2026 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 befanden und mit Ablauf des 30. September 2026 in die Laufbahngruppe 2 in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizvollzugsdienstes übergeleitet worden sind.

§ 2

Zielsetzung

Der verkürzte Praxisaufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für den gesamten Laufbahnabschnitt des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamte, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, befähigen, die bereits vorhandenen Kenntnisse zu vertiefen, die für die Wahrnehmung der Aufgabengebiete des erweiterten Justizvollzugsdienstes an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Verwaltung erforderlich sind. Die Beamtinnen und Beamten sollen darüber hin-

aus befähigt werden, die diesem Laufbahnzweig zugeordneten Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.

§ 3 Meldung

Die nach § 1 zu berücksichtigenden Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme am verkürzten Praxisaufstieg gemeldet.

§ 4 Verpflichtende Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.

(2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

§ 5 Festlegung der Anzahl der Lehrgangsstellen

(1) Die Anzahl der Lehrgangsstellen zum verkürzten Praxisaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung einmalig in Abstimmung mit allen Justizvollzugsanstalten und der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin fest.

(2) Die Anzahl der Lehrgangsstellen soll zwölf Teilnehmende nicht übersteigen.

(3) Erforderlichenfalls kann ein weiterer Lehrgang zum verkürzten Praxisaufstieg eingerichtet werden.

Abschnitt 2 Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 6 Curriculum zum verkürzten Praxisaufstieg

(1) Inhalt und Umfang des verkürzten Praxisaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der verkürzte Praxisaufstieg gliedert sich in die folgenden sechs Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Wirtschaftswissenschaften;
3. Modul 3: Effektive und effiziente Steuerung vollzuglicher Verfahrensabläufe, strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Haushaltswesen;
5. Modul 5: Moderne Verwaltung;
6. Modul 6: Personalmanagement.

§ 7 Dauer

Die Dauer des Lehrgangs zum verkürzten Praxisaufstieg beträgt längstens zwölf Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit.

§ 8 Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. Vorträgen,
4. Präsentationen und
5. Gruppenarbeiten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Jedes Modul muss mit einem Leistungsnachweis bestanden werden.

(4) Individuelle schriftliche Leistungsnachweise werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Dabei wird das Erstgutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zugänglich gemacht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet eine oder ein von der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu bestimmende Drittgutachterin oder zu bestimmender Drittgutachter.

(5) Die Bewertung der nicht in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten der Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe gestellt und abgenommen wurde.

§ 10 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Leistungsnachweis ein drittes Mal erbracht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises hat den Ausschluss aus dem Lehrgang zum verkürzten Praxisaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 19 zu gewähren.

(4) Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakade-

mie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 11 Täuschungsversuch

(1) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, eine Gutachterin oder einen Gutachter zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen den Gutachterinnen oder Gutachtern zur schriftlichen Stellungnahme (Überdenkung) und gegebenenfalls Neubewertung zu. Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

§ 13 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

(1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des verkürzten Praxisaufstiegs nach § 2 entsprechen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 6 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 genannten Module.

(3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelprüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.

(6) Die Beamtinnen und Beamten erhalten spätestens drei Monate vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftliche allgemeine Hinweise zu ihrer Durchführung.

(7) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 14 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 9 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die

Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus den Dozentinnen und Dozenten der zu prüfenden Module nach § 6 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzt und zum Prüfungszeitpunkt in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin oder in der die Fachaufsicht über den Justizvollzug ausübenden Abteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung tätig ist.

§ 16 Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 9 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen.

§ 18 Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;
4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;
5. der wesentliche Prüfungsstoff;
6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 19 Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 20 Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestan-

den. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 21

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 23

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des verkürzten Praxisaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 20 Prozent;
2. Modul 2: 5 Prozent;
3. Modul 3: 20 Prozent;
4. Modul 4: 10 Prozent;
5. Modul 5: 25 Prozent;
6. Modul 6: 20 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 – 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 – 2,49 = gut (2);
3. 2,50 – 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 – 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 – 5,49 = mangelhaft (5);
6. 5,50 – 6,00 = ungenügend (6).

§ 24

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des verkürzten Praxisaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des verkürzten Praxisaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

Artikel 18

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnzweige des erweiterten allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des erweiterten Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des erweiterten Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten für den Bewährungsaufstieg zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bewährungsaufstieg erweiterter allgemeiner Justizvollzugsdienst, erweiterter Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten und erweiterter Werkdienst an Justizvollzugsanstalten – APOBeAuf)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung
- § 4 Verpflichtende Teilnahme
- § 5 Urlaub

Abschnitt 2**Zulassungsverfahren**

- § 6 Auswahl und Zugang
- § 7 Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

Abschnitt 3**Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise**

- § 8 Curriculum zum Bewährungsaufstieg
- § 9 Dauer
- § 10 Gestalt der Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen
- § 13 Täuschungsversuch
- § 14 Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Abschnitt 4**Abschlussprüfung**

- § 15 Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf
- § 16 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Notenbildung der mündlichen Prüfung
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Niederschriften
- § 21 Prüfungserleichterungen
- § 22 Erkrankung und Säumnis
- § 23 Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 24 Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

Abschnitt 5**Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe**

- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Bekanntgabe

Abschnitt 6**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Aufbewahrung

Abschnitt 1**Allgemeines****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten Anwendung. Sie beschreibt das Verfahren zum Erwerb der Teillaufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 (Bewährungsaufstieg).

§ 2**Zielsetzung**

Der Aufstieg zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin soll Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Einführungszeit zugelassen worden sind, auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Form von Führungs- und Leitungsverantwortung im Rahmen ihres Laufbahnzweiges in einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen und Meldung**

(1) Zum Aufstieg werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin von den Dienstbehörden zur Teilnahme gemeldet.

§ 4**Verpflichtende Teilnahme**

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und die fristgerechte Erbringung von Leistungsnachweisen sind verpflichtend. Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin erfasst die Anwesenheitszeiten der Teilnehmenden; Art und Weise der Erfassung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin bestimmt.

(2) Die Fehlzeiten der Teilnehmenden dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Sollanwesenheitszeit betragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher persönlicher Umstände kann die Laufbahnordnungsbehörde im Benehmen mit der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin und der zuständigen Dienstbehörde über Ausnahmen von Absatz 2 entscheiden.

§ 5**Urlaub**

Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse des Bewährungsaufstiegs zu berücksichtigen.

Abschnitt 2**Zulassungsverfahren****§ 6****Auswahl und Zugang**

(1) Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, Laufbahnzweige des all-

gemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg erfolgt durch die jeweilige Dienstbehörde.

(2) Die Auswahl umfasst

1. eine Anlassbeurteilung und
2. das erfolgreiche Durchlaufen eines behördeninternen Auswahlprozesses.

§ 7

Festlegung der Anzahl der Lehrgangsplätze

Die Anzahl der Lehrgangsplätze zum Bewährungsaufstieg legt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit allen Justizvollzugsanstalten und der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin fest.

Abschnitt 3

Inhalte, Umfang und Leistungsnachweise

§ 8

Curriculum zum Bewährungsaufstieg

(1) Inhalt und Umfang des Bewährungsaufstiegs sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang von Leistungsnachweisen einschließlich des Aufwandes ergeben sich aus dem Curriculum.

(2) Der Bewährungsaufstieg gliedert sich in die folgenden sechs Module:

1. Modul 1: Relevante Rechtsgebiete;
2. Modul 2: Finanzwirtschaft;
3. Modul 3: Strategisches Vollzugsmanagement, vollzugliche Organisationsentwicklungen;
4. Modul 4: Verwaltungshandeln;
5. Modul 5: Führung und Personalmanagement;
6. Modul 6: Planung und Organisation.

§ 9

Dauer

Die regelhafte Dauer des Lehrgangs zum Bewährungsaufstieg beträgt sechs Monate und beginnt mit der Zulassung zur Einführungszeit und der Übertragung der höherwertigen Aufgaben durch die jeweilige Dienstbehörde.

§ 10

Gestalt der Leistungsnachweise

Individuelle Leistungsnachweise und Gruppen-Leistungsnachweise werden in schriftlicher und mündlicher Form erbracht. Sie können insbesondere erfolgen in Gestalt von

1. Klausuren,
2. Vorträgen,
3. Präsentationen und
4. Gruppenarbeiten.

§ 11

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 Satz 1 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es werden keine Zwischennoten gebildet.

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Die Module nach § 8 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 müssen mit einem Leistungsnachweis bestanden werden.

§ 12

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können auf Antrag einmal wiederholt werden. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung hat den Ausschluss aus dem aktuellen Lehrgang zum Bewährungsaufstieg zur Folge.

(2) Können Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretender Umstände einen Leistungsnachweis nicht wie vorgesehen erbringen und wird dies durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, ist auf Antrag ein Ausweichtermin zu gewähren oder die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verlängern oder zu ändern. Werden die nach Satz 1 geltend gemachten Umstände nicht in geeigneter Form nachgewiesen, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen im Sinne des § 21 zu gewähren.

(4) Über eine Verlängerung der Einführungszeit entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstbehörde. Weitere Ausnahmen zur Gewährung eines Ausweichtermins oder zur Verlängerung oder Änderung der Bearbeitungsfrist für die Leistungsnachweise können im Einzelfall durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin im Benehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde getroffen werden.

§ 13

Täuschungsversuch

Versucht eine Beamtin oder ein Beamter, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

§ 14

Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 4 Abschlussprüfung

§ 15

Form, Zielsetzung, Inhalt, Umfang und Ablauf

(1) Die Beamtinnen und Beamten sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die der Zielsetzung des Bewährungsaufstiegs nach § 2 entsprechen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 8 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 genannten Module.

(3) Die mündliche Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil präsentieren die Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Einzelpf Prüfung Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten. Der zweite Teil umfasst Prüfungsgespräche, insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen und Fachdiskussionen, und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll für jede geprüfte Beamtin und jeden geprüften Beamten insgesamt 30 Minuten dauern.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Personal der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin ist zur Fertigung der Niederschrift und zur Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen.

(6) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der mündlichen Prüfung ist die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zuständig. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Beginn der mündlichen Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

§ 16

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Beamtinnen und Beamten werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie die nach § 11 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden haben.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Fortbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin koordiniert.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einer Dozentin oder einem Dozenten des zu prüfenden Moduls nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 als Vorsitzende oder Vorsitzenden und je einer Fachdozentin oder einem Fachdozenten der zu prüfenden Module nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 5 als weitere Mitglieder.

§ 18

Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 11 Absatz 1. Die Beratung ist geheim.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er auf Antrag die mündliche Prüfung einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen.

§ 20

Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

1. der Ort und der Tag der Prüfung;
2. die Dauer der Prüfung;
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der oder des Prüfungsvorsitzenden;
4. die Namen der geprüften Beamtinnen und Beamten;

5. der wesentliche Prüfungsstoff;

6. die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Beamtin oder der Beamte auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 21

Prüfungserleichterungen

Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das ärztliche Attest hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und muss spätestens am Tag der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein.

§ 22

Erkrankung und Säumnis

(1) Erscheint eine Beamtin oder ein Beamter nicht zum Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen.

(2) Kann eine Beamtin oder ein Beamter nach Beginn der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, ist die mündliche Prüfung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Beamtin oder einem Beamten aus wichtigem Grund die Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder des Beamten ihr oder sein Fortbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Attest.

§ 23

Ausschluss von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Beamtin oder ein Beamter das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Beamtin oder der Beamte von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (6)“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission sind schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zu erheben. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses, zu erheben. Eine zunächst mündlich erhobene Einwendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(3) Die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls eine Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält die Beamtin oder der Beamte einen schriftlichen Bescheid durch die Bildungsakademie Justizvollzug Berlin.

Abschnitt 5

Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bewährungsaufstiegs setzt sich zu 70 Prozent aus dem ermittelten Ergebnis der während des Aufstiegslehrgangs erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) und zu 30 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu gewichten:

1. Modul 1: 30 Prozent;
2. Modul 3: 40 Prozent;
3. Modul 5: 30 Prozent.

Das Ergebnis der erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- oder aufgerundet.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung sind alle Teile gleich zu gewichten.

(4) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt hierbei unberücksichtigt, es erfolgt keine Ab- oder Aufrundung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1. 1,00 – 1,49 = sehr gut (1);
2. 1,50 – 2,49 = gut (2);
3. 2,50 – 3,49 = befriedigend (3);
4. 3,50 – 4,49 = ausreichend (4);
5. 4,50 – 5,49 = mangelhaft (5);
6. 5,50 – 6,00 = ungenügend (6).

§ 26

Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Beamtinnen und Beamten die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote des Bewährungsaufstiegs verkündet.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis, das folgende Angaben ausweist:

1. Gesamtnote;
2. Note der mündlichen Prüfung;
3. Einzelnoten der Leistungsnachweise.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Aufbewahrung

Schriftliche Leistungsnachweise sind an der Bildungsakademie Justizvollzug Berlin zwei Jahre nach Abschluss des Bewährungsaufstiegs aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 5 Nummer 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 18. September 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner